

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom 15.03.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in Neverin, in Richtung Trollenhagen gemäß Lageplan, nachfolgend bezeichnet als:

„Trollenhagener Weg“ Abschnitt 1

2. Lage

Gemeinde Neverin, Gemarkung Neverin, Flur 1 und Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 100/4 (Flur 1) 76, 111/14 (Flur 2)

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 111/13 (Flur 2)

Beginnend am Klotenpunkt Kreisstraße MSE 73 in westliche Richtung, die Ortslage Neverin tangierend gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. StrWG M-V als **Gemeindestraße, hier: „Ortsstraßen“**

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient dem örtlichen Verkehr, der Erschließung/ Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen und als Rad-/ Wanderweg.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: keine Einschränkung -

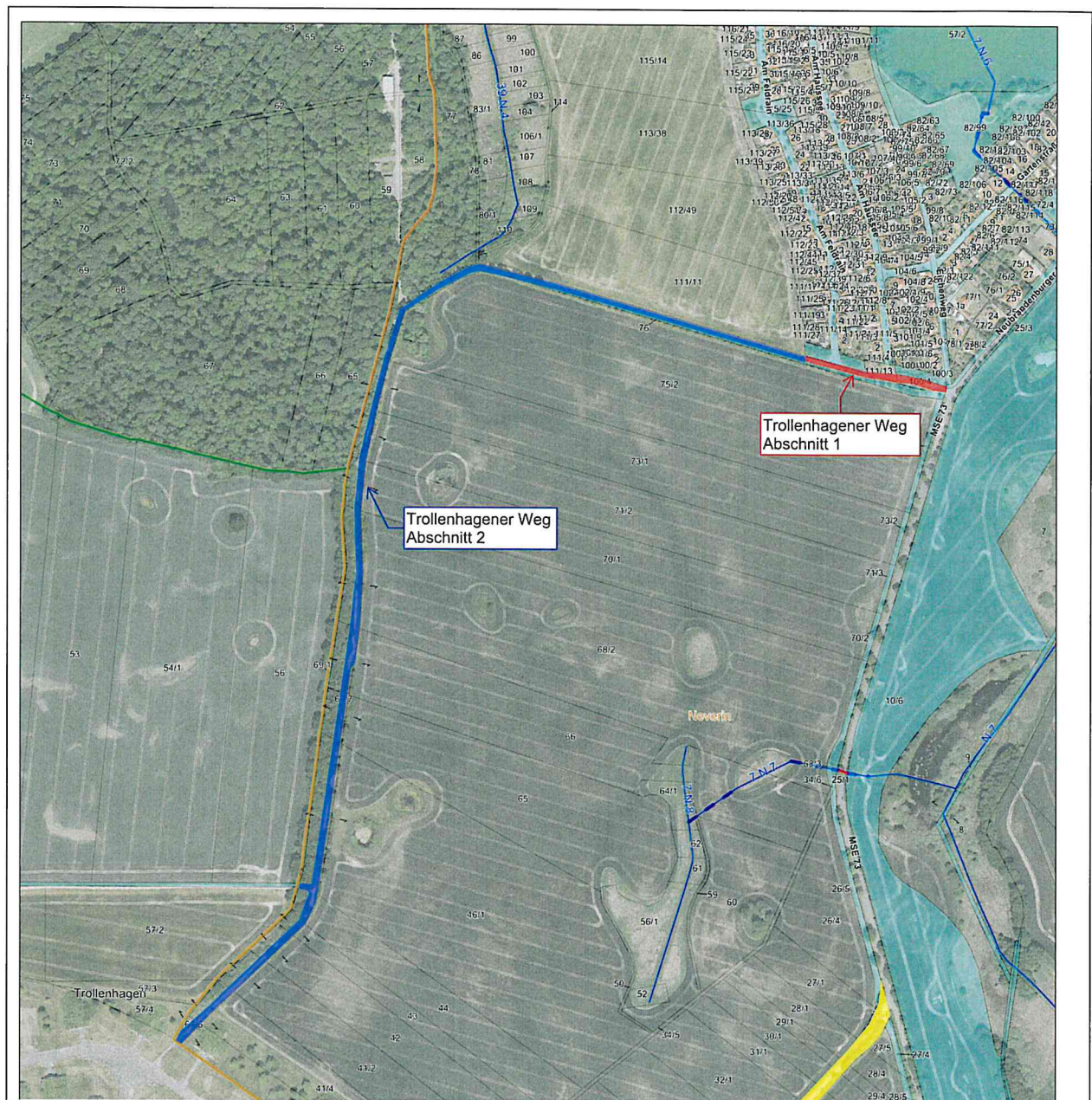
in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Neverin

Lageplan



1:5000

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die zu widmende Straße wurde dem öffentlichen Verkehr schon vor dieser Widmung übergeben.

Neverin, den 11.05.23

Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 11.05.23
unter: www.amtneverin.de

Sachbearbeiter Amt Neverin

Flurstück 111/ 13, Flur 2, Gemarkung Neverin, Ilse Skrzypczak

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.